



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EINFÜHRUNGSGE- SETZ ZUM ZIVILGESETZBUCH, EG ZGB)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	12.05.22
Autor:		Status:		DruckDatum:	12.05.22
Ablage/Name:	2_Bericht EG ZGB (Aufsicht Zivilstandswesen) ext VN.docx			Registratur:	2020.NWJSD.92

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Handlungsbedarf	4
4	Interkantonale Zusammenarbeit / Delegation Aufsicht über das Zivilstandswesen	5
5	Erläuterung zu der einzelnen Bestimmung.....	5
6	Auswirkungen der Vorlage	6
6.1	Auswirkungen Kanton.....	6
6.1.1	Personelle Auswirkungen	6
6.1.2	Finanzielle Auswirkungen	6
6.2	Auswirkungen Gemeinden.....	6
6.3	Auswirkungen Private	6
7	Terminplan	7

1 Zusammenfassung

Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, NG 211.1) soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass in der Folge eine Verwaltungsvereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern mit dem Kanton Nidwalden bei der Aufsicht im Zivilstandswesen abgeschlossen werden kann.

Bis anhin wurde die Aufsichtsbehörden­tätigkeit im Zivilstandswesen durch den Leiter des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) in einem 10 %-Pensum wahrgenommen. Aufgrund dessen Pensionierung per 31. Dezember 2022 ist diese Aufsichtstätigkeit neu zu organisieren. Da es sich bei dieser Arbeit um eine spezialisierte Tätigkeit in einem Kleinstpensum handelt und das Fachwissen mit der Pensionierung verloren geht, ist vorgesehen, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde an den Kanton Luzern zu delegieren.

2 Ausgangslage

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) hat jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zu bestellen. Gestützt auf Abs. 2 hat diese Behörde insbesondere folgende Aufgabe zu erfüllen:

1. Sie beaufsichtigt die Zivilstandsämter;
2. Sie unterstützt und berät die Zivilstandsämter;
3. Sie wirkt bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung mit;
4. Sie erlässt Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
5. Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst im Sinne von Art. 45 ZGB (Art. 18 EG ZGB [Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, NG 211.1] i.V.m. § 4 RRV [Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung, Regierungsratsverordnung; NG 152.11]). Die damit zusammenhängenden Aufgaben wurden mit Unterschriftsberechtigung an das Amt für Justiz, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, delegiert (§ 49 Abs. 2 Ziff. 4 RRV mit Anhang IV lit. c Ziff. 2 sowie Regierungsratsbeschluss Nr. 654 vom 12. Oktober 2010 und Nr. 355 vom 28. Mai 2019).

Der bisherige Leiter des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes geht per Ende 2022 in Pension. Das notwendige Wissen für die Erfüllung der Aufgaben in der Aufsichtsbehörden­tätigkeit hat sich dieser über die Jahre parallel zu seinen weiteren Aufgaben angeeignet. Es stellt einen unverhältnismässigen Aufwand dar, für das erforderliche 10 %-Pensum in dieser spezialisierten Tätigkeit (vgl. Aufzählung oben) erneut das Fachwissen aufzubauen. Es ist somit sinnvoll, dieses spezialisierte Wissen über eine Leistungsvereinbarung ausserkantonale einzukaufen.

3 Handlungsbedarf

Für die ausserkantonale Delegation ist im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, NG 211.1) die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Grundlage stützt sich auf Art. 84 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2), wonach die Aufsichtsbehörden für den fachlich zuverlässigen Vollzug des Zivilstandswesens in ihrem Kanton besorgt sind. Mehrere Kantone können eine Aufgabenteilung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 573 vom 9. November 2020 wurde hierzu der diesbezügliche Grundsatzentscheid und die Projektorganisation festgelegt.

4 Interkantonale Zusammenarbeit / Delegation Aufsicht über das Zivilstandswesen

Aus der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst hat sich 1975 die Regionalgruppe der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen Zentralschweiz gebildet. Dieser Regionalgruppe gehören die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug und Zürich an. Als Fachkonferenz dient sie insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Ermittlung des Ausbildungsbedarfs und der Durchführung gemeinsamer Aus- und Weiterbildungskurse. Durch die in den vergangenen Jahren erfolgten zahlreichen Gesetzesänderungen im Zivilstandswesen und die damit einhergehenden zusätzlichen Aufgaben sowie deren Komplexität sind die Anforderungen an die im Zivilstandswesen tätigen Mitarbeitenden markant gestiegen. Dank der interkantonalen Zusammenarbeit in der Regionalgruppe Zentralschweiz konnten optimale Synergien gebildet werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere die kleinen Kantone können von dieser Zusammenarbeit sehr profitieren. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass sich in den kleinen Kantonen bei Weggang langjähriger Mitarbeitenden Nachfolgeprobleme ergeben, weil damit auch das Fachwissen in dieser speziellen Tätigkeit verloren geht. In der Aufsichtsbehörde sind Mitarbeitende gefragt, welche über praktisch Erfahrung in Zivilstandsämtern und über den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte wie auch über juristisches Wissen verfügen. Dies stellt die kleinen Kantone vor grosse Herausforderungen, was bereits in anderen Nachbarkantonen dazu führte, die Aufsichtsbehördentätigkeit gestützt auf Art. Art. 84 Abs. 2 ZStV an einen anderen Kanton zu delegieren.

Die Kantone Obwalden (seit 1. August 2016) und Uri (seit 1. September 2018) haben diese Aufgaben bereits an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Luzern übertragen, welche der Abteilung Gemeinden im Justiz- und Sicherheitsdepartement angehört. Auch der Kanton Schwyz hat seit 1. Januar 2020 mit einer analogen Vereinbarung eine Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit an den Kanton Zürich veranlasst.

Infolge der Nähe zu Luzern und der bisherigen engen Zusammenarbeit (so auch gemeinsame Zivilstandsamts-Inspektionen) ist vorgesehen, die Aufsichtstätigkeiten des Kantons Nidwalden mittels Verwaltungsvereinbarung an den Kanton Luzern zu delegieren. Die Aufsichtsbehörde Luzern zeichnet sich (wie im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde Zürich) durch ein hochstrukturiertes und erfahrenes Team aus, welches sämtliche an die Aufsichtsbehörden gestellten Anforderungen erfüllt. Die zu übernehmenden fachlichen Tätigkeiten richten sich dabei nach Art. 45 Abs. 2 ZGB, wobei in der noch zu erstellenden Verwaltungsvereinbarung die weiteren Details (Gegenstand der Vereinbarung, Amtshandlungen, Haftung, finanzielle Entschädigung etc.) festzulegen sind. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden ist durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) zu genehmigen (vgl. Art. 84 Abs. 2 letzter Satz ZStV).

Nach wie vor bleibt aber die Justiz- und Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde im politischen Sinne zuständig, wobei die fachliche Unterstützung der Aufsichtsbehörde Luzern für die Meinungsbildung jederzeit zugezogen werden kann. So werden strategische Beschlüsse, welche von den Kantonen im Zivilstandswesen mittels Stimmabgabe zu treffen sind, nach wie vor von der Justiz- und Sicherheitsdirektion gefällt und durch die Aufsichtsbehörde Luzern in den Gremien vertreten.

5 Erläuterung zu der einzelnen Bestimmung

Art. 18 Abs. 2:

Um die Delegation der operativen Tätigkeit der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst an einen anderen Kanton zu ermöglichen, ist eine Anpassung von Art. 18. Abs. 2 EG ZGB notwendig. Beim Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit oder Aufgabenübertragung (Aufsicht Zivilstandsamt) an einen anderen Kanton handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, welcher durch den Regierungsrat abgeschlossen werden

kann. Dieser wird in Form einer Vereinbarung durch die Regierungsräte der involvierten Kantone abgeschlossen. Beim vorliegenden Geschäft ist das zusätzliche Einvernehmen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) erforderlich.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Auswirkungen Kanton

Mit der Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit an den Kanton Luzern ist weiterhin ein fachlich hochstehender Vollzug im Zivilstandswesen gewährleistet. Bei Bedarf kann die Justiz- und Sicherheitsdirektion jederzeit auf die Fachbehörde zurückgreifen. Auch für das Zivilstandsamt Nidwalden werden sich bis auf die Ansprechpartner keine nennenswerten Änderungen ergeben.

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Da es sich um ein 10 %-Pensum handelt, wirkt sich dies personell nicht aus.

6.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Bei der Schätzung der Kosten können die Erfahrungswerte von Obwalden herangezogen werden, welche bereits über eine gleiche Vereinbarung mit dem Kanton Luzern verfügt. Für die von der Aufsichtsbehörde Luzern erbrachten Leistungen werden somit Kosten von pauschal ca. CHF 30'000.00 anfallen. Zusätzlich werden aufgrund der Delegation Initialisierungskosten von einmalig CHF 4'500.00 erwartet. Fachliche Unterstützungen des Zivilstandsamtes Nidwalden, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden durch den Kanton Luzern zusätzlich zu einem Stundenansatz von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Wenn die operativen Arbeiten der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst ausserkantonale delegiert werden, kann das Amt für Justiz neu strukturiert und die Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienste aufgehoben werden. Der Aufgabenbereich des Bürgerrechtsdiensts kann in die Abteilung "Zivilstandsamt" integriert werden. Durch diese Einsparung einer Abteilung und einer Abteilungsleiterstelle kann die Lohnsumme reduziert werden. Die Auslagerung der Aufsichtsbehörde kann daher kostenneutral erfolgen.

6.2 Auswirkungen Gemeinden

Auf die Gemeinden hat die Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit keine Auswirkungen.

6.3 Auswirkungen Private

Privatpersonen steht der Dienst der Aufsichtsbehörde unverändert zur Verfügung. Allfällige Kontakte zur Aufsichtsbehörde erfolgen jeweils telefonisch oder schriftlich. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn Privatpersonen (Nidwaldner Bürgerinnen und Bürger oder ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Nidwalden) im Ausland ein sie betreffendes Zivilstandsereignis hatten und dieses in Infostar (Personenstandregister) nachzubeurkunden ist. Aber auch diese Kontakte halten sich in Grenzen, da die Mehrheit der Fälle direkt via die Schweizer Vertretungen im Ausland zur Aufsichtsbehörde gelangt.

7 Terminplan

Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung durch den Regierungsrat	10. Mai 2022
Ende der Vernehmlassungsfrist	Anfang August 2022
Auswertung externe Vernehmlassung	Anfang August 2022
Verabschiedung durch den Regierungsrat zuhanden des Landrates	23. August 2022
Vorberatende Kommission SJS	26. September 2022
1. Lesung im Landrat	26. Oktober 2022
2. Lesung im Landrat	30. November 2022
Referendumsfrist	Dezember/Januar 2022
Inkrafttreten	Februar 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli